

MITTEILUNG**an das Europäische Parlament und den Rat****des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union****des Hauptausschusses des Nationalrates****vom 4. September 2012****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG****COM(2012) 238 final****Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt**

Die Erleichterung der grenzüberschreitenden Nutzung von Online-Diensten ist ein maßgeblicher Schritt zur Verwirklichung eines vollständigen, digitalen Binnenmarktes.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität sollte die Anzahl der Formate an elektronischen Signaturen und Siegeln zumindest überschaubar gehalten werden, wobei aus österreichischer Sicht darauf zu achten ist, dass die bereits verwendeten Formate weiterhin beibehalten werden können. Die künftige Regelung sollte sich daher an Art. 1 Abs. 1 und 2 des Beschlusses der EK (2011/130/EU) vom 25.2.2011 orientieren.

Nach Art. 9 des Vorschlags wird die Haftung des nicht-qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters auf einen fahrlässigen Verstoß - im Gegensatz zur Signatur-Richtlinie 99/93/EG - ausgeweitet, was sehr zu begrüßen ist.

Besonders begrüßt wird auch Art. 11, worin auf die Richtlinie 95/46/EG Bezug genommen wird. Gerade die Verwendung von Personenidentifizierungsdaten muss auf das Mindestmaß im Sinne der Datenschutz-Richtlinie beschränkt sein.

Eine einheitliche Regelung im Bereich der elektronischen Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt wird ebenso positiv bewertet, wie auch die Einführung gemeinsamer Sicherheitsstandards. Die Rahmenbedingungen, die für diese Anbieter

von Vertrauensdiensten gelten, müssen praxisgerecht ausgestaltet sein. Grundsätzlich wird angemerkt, dass gerade in diesem VO-Vorschlag eine Reihe von Ermächtigungen an die Europäische Kommission enthalten ist, delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Das Verhältnis der Ermächtigungen zueinander ist mitunter unscharf und an einigen Stellen stellt sich die Frage, ob die Ermächtigung zu delegierten Rechtsakten hinreichend konkret formuliert ist. Es wird dringend angeregt, diesen Problemkreis im Zuge der Verhandlungen näher zu prüfen und die Anzahl der delegierten Rechtsakte insgesamt zu reduzieren.